



Synopse Änderung Vereinsförderrichtlinien dargestellt entlang der Richtlinie

Aktuell gültige Fassung	Diskussionsgrundlage neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1 ALLGEMEINES a) Zweck und Ziel der Förderung Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder Leistung widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.</p> <p>b) Zuschussarten Jubiläumszuschuss Grundförderung Jugendförderung Zuschuss für Sportplatzpflege Zuschuss für Rasenpflege Zuschuss für Hallenunterhaltung</p>	<p>PRÄAMBEL Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Arbeit der Vereine dem öffentlichen Interesse in sportlicher, kultureller und sozialer Hinsicht zuträglich ist. Besonders wichtig ist der Gemeinde dabei die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche vermitteln die Vereine in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.</p> <p>§ 1 ALLGEMEINES a) Voraussetzungen der Förderung Die Gemeinde Pfinztal unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>



<p>Normaler Investitionszuschuss Besonderer Investitionszuschuss Sonstige Zuschüsse</p>	<p>2. vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit 3. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Beitragsbefreite Mitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht nicht.</p> <p>b) Antragstellung und Auszahlung der Förderung Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis 15. Oktober den Antrag auf Bewilligung zur Vereinsförderung für das laufende Jahr beim Rechnungsamt der Gemeinde Pfinztal einzureichen. Das Antragsformular ist dem Anhang zu dieser Richtlinie zu entnehmen.</p> <p>Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen. Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht behandelt werden. Über die Auszahlung von Investitionszuschüssen und Grundbeträgen entscheidet das der Hauptsatzung nach zuständige Gremium.</p> <p>Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p> <p>Entwurf des Antragsformulars ist im Anhang beigefügt.</p> <p>Redaktionelle Änderung. Ist in § 1 a) schon enthalten. Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE a) Jubiläumszuschuss Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. usw. Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE a) Jubiläumszuschuss Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. usw. Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Keine Änderung empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>



<p>Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500.00 €. Anträge sind von dem betreffenden Verein mindestens zwei Monate vor dem Übergabetermin einzureichen.</p>	<p>Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500.00 €. Anträge sind von dem betreffenden Verein bis zum 15. Oktober für das Folgejahr einzureichen.</p>																							
<p>b) Grundförderung Eingetragene Vereine erhalten auf Antrag eine Grundförderung von 50.00 € bis 400.00 € jährlich. Dieser Betrag richtet sich nach Bedeutung, Stärke und sonstigen in der Gemeinde zu berücksichtigenden Kriterien.</p>	<p>b) Grundförderung Die berechtigten Vereine erhalten nachstehende jährliche Grundbeträge:</p> <table border="0"> <tr><td>ab 25 Mitglieder.....</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>50 Mitglieder.....</td><td>75,00 €</td></tr> <tr><td>75 Mitglieder.....</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>100 Mitglieder.....</td><td>125,00 €</td></tr> <tr><td>150 Mitglieder.....</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>200 Mitglieder.....</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>250 Mitglieder.....</td><td>250,00 €</td></tr> <tr><td>300 Mitglieder.....</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>350 Mitglieder.....</td><td>350,00 €</td></tr> <tr><td>400 Mitglieder.....</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>+ je weitere 100 Mitglieder.....</td><td>50,00 €</td></tr> </table> <p>Es wird ein Grundbetrag von höchstens 1.000 € gewährt.</p> <p>Vereine, die vor dem 01.01.2022 einen höheren Zuschuss erhalten haben als sie nach diesem Modell künftig bekommen würden, erhalten den vor dem 01.01.2022 festgesetzten Betrag weiterhin.</p>	ab 25 Mitglieder.....	50,00 €	50 Mitglieder.....	75,00 €	75 Mitglieder.....	100,00 €	100 Mitglieder.....	125,00 €	150 Mitglieder.....	150,00 €	200 Mitglieder.....	200,00 €	250 Mitglieder.....	250,00 €	300 Mitglieder.....	300,00 €	350 Mitglieder.....	350,00 €	400 Mitglieder.....	400,00 €	+ je weitere 100 Mitglieder.....	50,00 €	<p>Finanzielle Auswirkungen nach Basis 2020: ca. 3.000 €</p> <p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p> <p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
ab 25 Mitglieder.....	50,00 €																							
50 Mitglieder.....	75,00 €																							
75 Mitglieder.....	100,00 €																							
100 Mitglieder.....	125,00 €																							
150 Mitglieder.....	150,00 €																							
200 Mitglieder.....	200,00 €																							
250 Mitglieder.....	250,00 €																							
300 Mitglieder.....	300,00 €																							
350 Mitglieder.....	350,00 €																							
400 Mitglieder.....	400,00 €																							
+ je weitere 100 Mitglieder.....	50,00 €																							
<p>c) Jugendförderung Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie</p>	<p>c) Jugendförderung 1 Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen).</p>	<p>Erhöhung der Jugendförderung auf 12,50 € - Finanzielle Auswirkungen nach Basis 2020: 4.906,25 €</p>																						



<p>Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die Förderung hierfür 500.00 € jährlich.</p> <p>Die Fußballvereine erhalten demnach folgende jährliche Entschädigungen: ATSV Kleinsteinbach 1.750.00 € FC Viktoria Berghausen 2.500.00 € Sportvereinigung Söllingen 2.500.00 € TSV Wöschbach 1.250.00 €</p>	<p>Förderfähig sind nur Sportstätten, die dem Schulsport unentgeltlich zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung von Mietzahlungen der Gemeinde an die Vereine wird der gewährte Zuschuss anteilig berücksichtigt. Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch regelmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die zusätzliche Förderung hierfür 500.00 € jährlich.</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>e) Zuschuss für Rasenpflege Die Modellfluggruppe Pfinztal erhält einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 €.</p>	<p>e) Zuschuss für Rasenpflege Vereine, die auf die Nutzung einer Rasenfläche angewiesen sind, die nicht durch Ziff. d) abgedeckt ist, können erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 € erhalten. Bei der Berechnung von Mietzahlungen der Gemeinde an die Vereine wird der gewährte Zuschuss anteilig berücksichtigt.</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>f) Zuschuss für Hallenunterhaltung Für die Hallenunterhaltung erhalten folgende Vereine einen jährlichen Zuschuss: TSV Berghausen 1.250.00 € KSV Berghausen 1.250.00 €</p>		<p>Ist bereits mit Ziff. d) abgedeckt. Redaktionelle Änderung. Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>g) Normaler Investitionszuschuss Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Umbau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen in Höhe von 10 %. Für die Beschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und größeren Geräten</p>	<p>g) Zuschuss zu Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen unter 800 € 1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zur Instandsetzung und Modernisierung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, die dem Vereinszweck dienen, in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten. Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.</p>	



zahlt die Gemeinde 20 %. Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Anschaffungen 30 %.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Aktivität des betreffenden Vereines dienen. Der Höchstzuschuss wird auf 2.500.00 € jährlich festgesetzt.

2 Eine Instandsetzungsmaßnahme ist eine Maßnahme, die der Versetzung der Anlage in den ursprünglichen Zustand oder dessen Modernisierung dient und weniger als drei Gewerke gleichzeitig betrifft; wie zum Beispiel Heizungssanierung, Brandschutz, Hallenboden austauschen.

3 Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen.

Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

4 Soweit die Bezuschussung auch durch *eine* Dachorganisation erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.

5 Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff. d) entsprechend.

6 Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport, **anteilig an der Gesamtnutzung der Halle**, bis maxi-



	<p>mal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen.</p> <p>7 Für die Neuanschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und Geräten unter 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen bezuschusst die Gemeinde 20 %.</p> <p>8 Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Neuanschaffungen unter 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen, einen Zuschuss in Höhe von 30 %.</p> <p>9 Der Höchstzuschuss für Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen unter 800 € je Instandsetzungsmaßnahme und Neuanschaffung, wird auf 2.500 € jährlich pro Verein festgelegt.</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>h) Besonderer Investitionszuschuss Abweichend zu § 2 g „Normaler Investitionszuschuss“ (10% bei Bauinvestitionen gedeckelt auf 2.500 €) kann die Gemeinde den Vereinen Zuschüsse zu einzelnen größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gewähren. Unter größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen fallen Investitionen ab 25.000 €. Diese werden mit 10 % bezuschusst. Soweit die Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund oder einer</p>	<p>h) Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen und Neuanschaffungen über 800 €</p> <p>1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Gebäuden und Anlagen, sowie Neuanschaffungen über 800 €, die dem Vereinszweck dienen. Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.</p> <p>2 Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der Herstellung oder maßgeblichen Erweiterung in mehr als drei Gewerken gleichzeitig (Abgrenzung zur Instandsetzung) dienen. Eine maßgebliche Erweiterung ist alles was den Wert der Anlage langfristig steigert.</p>	



anderen Dachorganisation erfolgt, ist eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten. Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.

3 Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen. Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

4 Soweit die Bezuschussung auch durch eine Dachorganisation erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.

5 Bauinvestitionen ab 25.000 €, **die dem Vereinszweck dienen**, werden mit 10 % bezuschusst.

6 Für die Neuanschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und Geräten über 800 € **pro Stück, die dem Vereinszweck dienen** bezuschusst die Gemeinde 20 %.

7 Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Neuanschaffungen über 800 € **pro Stück, die dem Vereinszweck dienen** einen Zuschuss in Höhe von 30 %.

8 Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff. d) entsprechend.



	<p>9 Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport, anteilig an der Gesamtnutzung der Halle, bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen.</p> <p>10 Abweichend zu den Bestimmungen aus § 2 h) Abs. 5 werden energetische Sanierungen und Sanierungen zur Barrierefreiheit unter Abzug der Zuschüsse Dritter mit 25 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.</p>	<p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p> <p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>i) Sonstige Zuschüsse 1 -Fahrtkostenzuschuss- Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines. Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt. Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall der Verwaltungs- und Finanzausschuss. 2 -Pfinztalpokal- Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung: 1. Platz 200.00 €</p>	<p>i) Sonstige Zuschüsse 1 -Fahrtkostenzuschuss- Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines. Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt. Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. 2 -Pfinztalpokal- Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung: 1. Platz 200.00 € 2. Platz 150.00 € 3. Platz 100.00 € 4. Platz 75.00 €</p>	



<p>2. Platz 150.00 € 3. Platz 100.00 € 4. Platz 75.00 € Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €. 3 -Wettbewerbe- Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, wird ein Ehrenpreis bzw. Pokal im Wert von 50.00 € gewährt. 4 -Veranstaltungen- Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird. 5 -Freizeiten- Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 1.50 €. Die Veranstaltung muss mindestens vier Tage dauern.</p>	<p>Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €. 3 -Wettbewerbe in Pfinztal- Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, mit Beteiligung aller Pfinztaler Ortsteile erhält der Ausrichter einen Zuschuss von 125.00 €. 4 -Veranstaltungen- Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird. 5 -Freizeiten- Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 2 €. Die Veranstaltung muss mindestens zwei Tage dauern. 6 -Diakoniestation- Die Gemeinde Pfinztal beteiligt sich an den Kosten der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal e.V. folgendermaßen: 1.- Der Hospizdienst wird mit 1/3 des jährlich ungedeckten Aufwands, höchstens jedoch 10.000 € jährlich bezuschusst. 2.- Die Tagespflege wird in Form einer Verlustabdeckung des gesamten Jahresfehlbetrags, höchstens jedoch mit 20.000 € jährlich bezuschusst. Über eine Überschreitung des Höchstbetrags entscheidet der Gemeinderat über die Abdeckung durch Einzelbeschluss.</p>	<p>Keine Änderung empfohlen, Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21 Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21 Keine Änderung empfohlen, Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21 Mehraufwand ca. 100 € Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
---	---	--



	<p>Die Zuschussgewährung ist jeweils nachrangig. Sollte eine anderweitige Deckung der Fehlbeträge des Hospizdienstes und der Tagespflege möglich sein, entfällt die Kostendeckung durch die Gemeinde. Die Zuschüsse stehen jeweils unter dem Vorbehalt des Haushaltsplanansatzes im jeweiligen Haushaltsjahr, sowie der Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die Ökumenische Diakoniestation Pfinztal e.V.</p>	<p>Diakoniestation separat regeln, da sie nicht unter diese Richtlinie fällt.</p> <p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
	<p>§2 j) Katastrophenfälle oder Seuchenschutzmaßnahmen</p> <p>In Katastrophenfällen oder nach Seuchenschutzmaßnahmen wird die Grundförderung um 50 % mindestens aber um 100 € und Jugendförderung um 5 € erhöht.</p>	<p>Empfehlung Finanzausschuss 11.05.21: Streichen, und separat durch Einzelbeschlussfassung ersetzen.</p> <p>Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>
<p>§ 3 ZUSCHUSSKRITERIEN a) Voraussetzungen für die Gewährung Bei Sportvereinen soll der antragstellende Verein Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dieser angeschlossenen Organisation sein. Gesangvereine sollen dem Badischen Sängerbund angehören, Musikvereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein und einem Verband angehören. Sofern bei sonstigen Vereinen eine Dachorganisation besteht, sollte der Verein dieser angehören. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist zu erbringen. c) Bewilligung und Auszahlung</p>	<p>§ 3 Bewilligung und Auszahlung Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Investitionszuschüsse und Grundbeträge entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.</p>	<p>Siehe § 1 Ziff. a) + b)</p> <p>Änderung wie vorgeschlagen empfohlen, Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>



<p>Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.</p> <p>Über die Investitionszuschüsse und Grundbeträge entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.</p>		
<p>§ 4 INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft. Pfinztal, den 20. Dezember 2005 Heinz E. Roser Bürgermeister</p>	<p>§ 4 INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am 01.01.2022 außer Kraft. Pfinztal, den 01.01.2022 Nicola Bodner Bürgermeisterin</p>	<p>Inkrafttreten zum 01.01.2022 Mehrheitlich empfohlen Verwaltungs- und Finanzausschuss 22.06.21</p>